

# **WIENER SCHIESSORDNUNG**

## **(WSchO)**



**Sportschützen Landesverband Wien**

**Gültig ab 04.04.2023**

**REVISION**

## 1 – INDEX

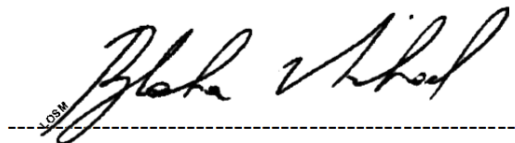
<b>Kapitel</b>	<b>Index</b>
1	Inhalt
2	Gültigkeit und Revisionen
3	Allgemein
4	Antidopingbestimmungen
5	Wettbewerbsbestimmungen
6	Wettbewerbsklassen
7	Bewerbe
7.1	Gewehr
7.2	Pistole
7.3	Laufende Scheibe
7.4	Sportliches Großkaliber Pistole/Revolver
7.6	Armbrust
7.7	Silhouette und Field Target
7.8	Ordonnanzgewehr
7.9	Sommerbiathlon
8	Meisterschaften
9	Rekorde
10	Meisterschützenabzeichen, Leistungsabzeichen-SSLVW
11	Internationale Verbände
12	Abkürzungen
<b>Anhänge</b>	
7.1.A	Mixed Team - 10m Gewehr
7.2.A	Mixed Team - 10m Pistole
7.4.A	Police Pistol 1
7.4.B	Super Magnum
7.4.C	Rifle 1500 bzw. auf 60 Schuss (Match 5) verkürztes Rifle-Match

## 2 – GÜLTIGKEIT UND REVISIONEN

Die Wiener Schießordnung, Abkürzung „WSchO“ muss vom Landeschützenrat genehmigt werden und erlangt seine Gültigkeit ab dem angegebenen Datum.

Ausgabe	Bezug
01.07.2020	WSchO Ausgabe 01.07.2020
01.07.2020	Anhang 7.1.A - Mixed Team - 10m Gewehr
01.07.2020	Anhang 7.2.A - Mixed Team – 10m Pistole
01.07.2020	Anhang 7.4.A - Police Pistol 1
01.07.2020	Anhang 7.4.B - Super Magnum
01.07.2020	Anhang 7.4.C - Rifle 1500 bzw. auf 60 Schuss (Match 5) verkürztes Rifle-Match
04.04.2023	<b>Revision</b>   9 – REKORDE - Punkt a)

Für den Sportschützen Landesverband Wien



Landesoberschützenmeister  
Michael Blaha, MSc

## **3 – ALLGEMEIN**

### **3.1 Allgemeines**

- a) Die Wiener Schießordnung (WSchO) ist eine Ergänzung zu den nationalen und internationalen Regelwerken für die Belange des SSLVW. Sie dokumentiert welche Regeln für den SSLVW geändert, ausgesetzt und hinzugefügt wurden oder sinngemäß anzuwenden sind. Alle verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeglichen Geschlechts.
- b) Die WSchO enthält Bestimmungen, die für Meisterschaften und Wettbewerbe gelten, die vom SSLVW durchgeführt werden. Für die Einhaltung ist der jeweils vom SSLVW eingesetzte Schießleiter verantwortlich.
- c) Wenn der Wortlaut dieser Schießordnung im Einzelfall eine eindeutige Auslegung nicht zulassen sollte, ist diese im Sinne sportlichen Anstandes vorzunehmen, der insbesondere die bestmögliche Gleichstellung aller Wettbewerbsteilnehmer verlangt.
- d) Der Landesschützenrat ist für die Genehmigung von Änderungen zuständig.
- e) Die Schießregeln der zuständigen internationalen und nationalen Fachverbände sind bei allen vom SSLVW durchgeführten Meisterschaften und Wettbewerben anzuwenden, sofern die WSchO nicht hiervon abweichende Bestimmungen enthält.
- f) Änderungen der WSchO sind umgehend auf der SSLVW-Website als offizielle Plattform für Veröffentlichungen bekannt zu geben.

### **3.2 Sicherheitsbestimmungen §§ 3.2 der ÖSchO**

### **3.3 Übertrittstermine, Startberechtigungen §§ 3.3 der ÖSchO**

### **3.4 Strafbestimmungen §§ 3.4 der ÖSchO**

### **3.5 Nationale Strafbestimmungen §§ 3.5 der ÖSchO**

## **4 – ANTIDOPINGBESTIMMUNGEN §§ Kapitel 4 der ÖSchO**

## **5 – WETTBEWERBSBESTIMMUNGEN**

### **5.1 Allgemein**

- a) Für jeden Wettbewerb ist ein Schießleiter zu bestimmen.
- b) Bei Wiener Landesmeisterschaften obliegt die Schießleitung dem zuständigen Landessportleiter. Sollte ein Landessportleiter verhindert sein, obliegt die Schießleitung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert oder ist diese Funktion nicht besetzt, hat der Landessportleiter einen Schießleiter zu nominieren.

- c) Für jeden im Auftrag des SSLVW durchzuführenden Wettbewerb ist eine Ausschreibung vom jeweiligen Landessportleiter zu erstellen.
- d) Für alle Wettbewerbe des SSLVW sind die einzelnen Jurys laut den internationalen oder nationalen Regeln zu bilden. Die Jurymitglieder sollten eine gültige Kampfrichterlizenz haben. Sollte es nicht möglich sein, nach internationalen oder nationalen Regeln die einzelnen Jurys zusammenzustellen, ist vom Schießleiter bei einem Einspruch nach Möglichkeit eine 3-köpfige Jury aus den anwesenden Vertretern der teilnehmenden Gilden, die nicht in den Vorfall involviert sind, zu bilden.
- e) Eine Berufung gegen die Entscheidung der Jury (erste Instanz) entscheidet die Berufungsjury. Sollte bereits eine Berufungsjury beim Wettkampf gebildet werden können, so ist deren Urteil endgültig.  
Wenn keine Berufungsjury beim Wettkampf gebildet werden kann, entscheidet der Sportausschuss (*Statuten 11.7*). In diesem Fall ist das Ergebnis des Wettkampfes nur vorläufig bis zum Urteil des Sportausschusses.
- f) Die Einspruchs- und Berufungsfristen gelten laut internationalem oder falls vorhanden, nach speziellen Reglements. Die Gebühr bei einem Einspruch beträgt 25,- EUR und bei einer Berufung 50,- EUR. Bei Stattgabe werden alle Gebühren rückerstattet, ansonsten verfällt sie zu Gunsten des Organisators vom Wettkampf.

## 5.2 Spezielle Wettbewerbsbestimmungen §§ 5.2 der ÖSchO

## 5.3 Ausrüstungskontrolle §§ 5.3 der ÖSchO

# 6 – WETTBEWERBSKLASSEN §§ Kapitel 6 der ÖSchO

## 7 – BEWERBE §§ Kapitel 7 der ÖSchO

### 7.1 Gewehr §§ 7.1 der ÖSchO

- a) **Mixed Team - 10 Meter:** Siehe Anhang 7.1.A

### 7.2 Pistole §§ 7.2 der ÖSchO

- a) **Mixed Team - 10 Meter:** Siehe Anhang 7.2.A
- b) **Finale Schnellfeuer Pistole:**  
Kein Finalbewerb, außer in der Ausschreibung wurde ein Finalbewerb festgelegt.

### 7.3 Laufende Scheibe §§ 7.3 der ÖSchO

### 7.4 Sportliches Großkaliber Pistole/Revolver §§ 7.4 der ÖSchO

- a) **Police Pistol 1:** Siehe Anhang 7.4.A
- b) **Super Magnum:** Siehe Anhang 7.4.B
- c) **Rifle 1500 bzw. auf 60 Schuss (Match 5) verkürztes Rifle-Match:** siehe Anhang 7.4.C

### 7.5 Vorderlader §§ 7.5 der ÖSchO

### 7.6 Armbrust §§ 7.6 der ÖSchO

- a) **Match-Armbrust 10 Meter:**
  - Schießprogramm in der Allgemeinen Klasse ist das IAU-Schießprogramm der Klasse U23
  - Kein Finalbewerb

b) **Feldarmbrust:**

- Das Wettkampfprogramm für Outdoor-Bewerbe des SSLVW ist das Schießprogramm IR900 des ersten Tages des internationalen Programms.
- Kein Finalbewerb

**7.7 Silhouette und Field Target** §§ 7.7 der ÖSchO

**7.8 Ordonnanzgewehr** §§ 7.8 der ÖSchO

**7.9 Sommerbiathlon** §§ 7.9 der ÖSchO

## **8 – MEISTERSCHAFTEN**

### **8.1 Allgemein**

a) **Mindest-Teilnehmeranzahl**

Für eine Durchführung als Wiener Landesmeisterschaft hat die Nennliste mindestens folgende Teilnehmerzahlen aufzuweisen:

Einzelwertung: 3 Athleten aus mindestens 2 Gilden  
Mannschaftswertung: 3 Mannschaften aus mindestens 2 Gilden  
Mixed Team Bewerbe: 3 Teams aus mindestens 2 Gilden

b) **Zusammenlegung von Klassen**

Werden die Mindest-Teilnehmerzahlen nach Nennung nicht erreicht, ist eine Zusammenlegung von Klassen gemäß ÖSchO (Kapitel 6) durchzuführen oder die Athleten starten in der nächst höheren Klasse.

Wird in den zwei höchsten Klassen (Männer, Frauen) die nötige Teilnehmerzahl jeweils nicht erreicht, ist eine allgemeine Klasse zu bilden, in der jeder Athlet ungeachtet seines Geschlechts startet. Das Schießprogramm entspricht in dieser Klasse dem der Männer sofern nicht in dieser Schießordnung unter Kapitel 7 in den einzelnen Sparten anders festgelegt.

c) **Keine Wertung als Landesmeisterschaft**

Wenn an einem Landesmeisterschafts-Wettkampf in einer Klasse

- weniger als 3 Athleten in der Einzelwertung teilgenommen haben
- weniger als 3 Mannschaften in der Mannschaftswertung teilgenommen haben
- weniger als 3 Teams bei Mixed Team Bewerben teilgenommen haben

wird dieser Bewerb nicht als Landesmeisterschaft gewertet. Dieser Bewerb erhält die Bezeichnung Wiener Landes-Cup.

d) **Finalbewerbe**

- Wenn in Klassen in denen ein Finalbewerb vorgesehen ist, sich im Vorbewerb die maximale Anzahl an Finalteilnehmern oder Final-Teams für das Finale qualifiziert haben, ist ein Finale in dieser Klasse zur Ermittlung des Landesmeisters durchzuführen, außer es ist unter Kapitel 7 anders festgelegt.

- Wenn in einer Klasse im Vorbewerb die maximale Anzahl an Finalteilnehmern oder Final-Teams nicht erreicht wird, liegt es im Ermessen des Landessportleiters ein Finale durchzuführen und damit eine Entscheidung, um die einzelnen Platzierungen herbeizuführen. Dies sollte bereits in der Ausschreibung dokumentiert werden. Es ist zu beachten, dass die Anzahl von mindestens zwei Drittel (aufgerundet) an Athleten gem. den einschlägigen Finalregeln (max. Anzahl Finalteilnehmer) nicht unterschritten wird.
- Sofern in einer Klasse kein Finale zur Ermittlung des Landesmeisters durchgeführt wird, ist dieser nach dem Grunddurchgang zu ermitteln.
- Es kann ergänzend ein gemeinsames Finale aller Klassen, bei welchen kein eigener Finalbewerb zu Stande gekommen ist und in denen einer vorgesehen wäre, durchgeführt werden. Das Ergebnis dieses Finales ist landesrekordfähig. Bei diesem Finalbewerb gibt es nur einen Final-Sieger und keinen Landesmeistertitel.

e) **Medaillen**

Es werden Gold, Silber und Bronzemedailles vergeben, außer in der durch den Sportausschuss genehmigten Ausschreibung ist eine andere Vergabe angegeben.

f) **Urkunden**

- Alle Teilnehmer eines Finales erhalten Urkunden.
- In Bewerben ohne Finalschießen erhalten die besten fünf Athleten in jeder Klasse Urkunden.
- In Mannschafts- oder Team-Wertungen erhält jeder Athlet der drei Besten Urkunden.

g) **Klasse Behindertensport**

In dieser Klasse startet ein Athlet der einen gültigen Ausweis des SSLVW (Punkt 8.3.c) hat und auf Grund seiner Behinderung (Klassifizierung nach Behinderten Sportverband) die offiziellen Regeln nicht einhalten kann. Eine Unterteilung nach Art der Behinderung oder des Alters wird nicht vorgenommen.

h) **Gästeklasse**

Wenn genügend Startplätze vorhanden sind und die Durchführung der Landesmeisterschaft nicht beeinträchtigt wird, können auch Athleten, die nicht Mitglied des SSLVW sind, in einer eigenen Gästeklasse teilnehmen. Diese Entscheidung obliegt dem zuständigen Landessportleiter. Die Startgebühr wird vom Sportausschuss festgelegt und ist in der Ausschreibung zu dokumentieren. Die Startgebühren sind an den Landeskassier weiterzuleiten. In dieser Klasse werden keine Titel und Rekorde vergeben.

i) **Ranglistenwettkampf**

Wird eine Wiener Landesmeisterschaft als Ranglistenwettkampf für den ÖSB gewertet, sind die Ergebnisse aller betroffenen Athleten ungeachtet ihres Alters in einer eigenen Rangliste zu dokumentieren. Diese Rangliste ist an den jeweiligen Bundessportleiter oder an die ÖSB-Geschäftsstelle zu senden. In dieser Wertung werden keine Urkunden, Medaillen, Titel und Rekorde vergeben. Athleten, die nicht über eine gültige SSLVW-Card verfügen starten automatisch in der Gästeklasse.

## 8.2 Ausschreibung von Meisterschaften

### a) **Allgemein**

Die Ausschreibung der Landesmeisterschaft erfolgt durch den zuständigen Landessportleiter. Für alle in der Ausschreibung nicht enthaltenen Punkte gelten grundsätzlich die Bestimmungen der ÖSchO, WSchO und der Geschäftsordnung.

### b) **Genehmigung**

Die Ausschreibung muss 6 Wochen vor der Meisterschaft beim Schriftführer des SSLVW eingereicht werden, der diese an den Sportausschuss zur Genehmigung weiterleitet. Wenn innerhalb von 5 Tagen kein Einspruch erfolgt, gilt die Ausschreibung als genehmigt.

### c) **Gültigkeit**

Die Ausschreibung wird auf der Website des SSLVW publiziert und gilt ab diesem Zeitpunkt als gültig und an die Gilden als zugestellt. Ein Download der Ausschreibung erfolgt durch die Gilden selbsttätig. Die Ausschreibung ist auch an die Gildensportleiter zu senden sofern die E-Mail-Adressen bekannt sind.

### d) **Zeitplan**

Der Zeitplan für alle innerhalb einer Meisterschaft zur Durchführung kommenden Bewerbe muss mindestens 7 Tage vor Beginn der Meisterschaft an die Gilden die Athleten genannt haben, versandt werden.

## 8.3 Nennungen

### a) **Allgemein**

Zu Landesmeisterschaften können grundsätzlich nur mit Bezug auf die erfolgte Ausschreibung durch die Gilden des SSLVW Nennungen erfolgen.

### b) **Anmeldung**

Die Abgabe der namentlichen Nennungen der teilnehmenden Athleten sowie der Mannschaften oder Teams hat spätestens zum ausgeschriebenen Nennschluss, schriftlich oder per E-Mail laut Ausschreibung zu erfolgen. Bei verspäteter Abgabe besteht kein Anrecht auf einen Startplatz.

### c) **Startberechtigung**

Bei Landesmeisterschaften sind nur Athleten, die von Ihren Gilden an den SSLVW gemeldet wurden und über einen gültigen Ausweis des SSLVW verfügen unter Beachtung des Punktes 3.3 startberechtigt. Eine österreichische Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich.

### d) **Mannschaften & Teams**

- Es können mehrere Mannschaften oder Teams pro Klasse genannt werden.
- Werden von einer Gilde in einer Disziplin oder Bewerb Athleten in Mannschaftsstärke genannt, so ist auch eine Mannschaft zu nennen.
- Bis 30 Minuten vor Start des jeweiligen Mannschafts- oder Team-Bewerbes, kann eine Änderung bzw. ein Austausch in den Mannschaften oder Teams erfolgen.

### e) **Mehrfachstarter**

Ein Athlet hat keinen Anspruch darauf, in allen für ihn in Frage kommenden Bewerben



verschiedener Altersklassen eine Startmöglichkeit zu bekommen. Jeder Teilnehmer muss jedoch in allen seiner Altersklasse entsprechenden Bewerben starten können.

#### 8.4 Siegerehrungen

a) **Medaillen und Urkunden**

werden bei Landesmeisterschaften nur an jene Athleten vergeben, die am Wettbewerb teilgenommen haben und persönlich bei der Siegerehrung anwesend sind. Ausnahme davon ist eine Abmeldung beim Schießleiter.

b) **Abwesenheit**

Unentschuldigtes Fernbleiben eines Athleten von der Siegerehrung wird als Unsportlichkeit und Missachtung der Landesmeisterschaft gewertet. Der betreffende Athlet verliert den Anspruch auf einen Titel, Medaille, Urkunde und geht aller Siegerpreise verlustig. Ein erzielter Rekord wird nicht anerkannt.

Der Schießleiter hat den betreffenden Athleten an den Sportausschuss zu melden.

Im Übrigen wird auf Punkt 3.5.1 in der ÖSchO verwiesen, der auch sinngemäß für die Landesmeisterschaften des SSLVW gültig ist.

### 9 – REKORDE

- a) Wiener Landesrekorde können nur von Athleten bei nachfolgend angeführten Bewerben aufgestellt werden, wenn sie im Besitz eines gültigen Ausweises des SSLVW unter Beachtung der Regel 3.3 sind:

Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Kontinentalen Meisterschaften, Weltcups, internationalen Wettbewerben, CISM, ÖSTM, ÖM, österreichischen CUP-Finalen, Bundesmeisterschaften (ASKÖ, ASVÖ, Union), andere Meisterschaften auf Bundesebene (nach Rückbestätigung durch den Sportausschuss), Landesmeisterschaften, Wiener Landes-Cup und bei Länderkämpfen in jeder Klasse in jenen Bewerben, die für die betreffende Klasse in den Kapiteln 6 und 7 als vom SSLVW anerkannte Bewerbe angeführt sind.

- b) Als "Internationale Wettbewerbe" im Sinne dieser Bestimmung gelten nur solche, die vom SSLVW offiziell anerkannt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Sportausschuss.
- c) Wiener Landesrekorde der Männer- und Frauenklasse können auch von Athleten der Sonderklassen aufgestellt werden, wenn diese in einem der in Punkt 9.a genannten Wettbewerbe der Männer- oder Frauenklasse zum Einsatz kommen.
- d) Wiener Landesrekorde einer Sonderklasse werden auch dann anerkannt, wenn sie bei Einsatz in höheren Klassen in Wettbewerben erzielt wurden, deren Programm jenem der Sonderklasse entspricht.
- e) Athleten von Sonderklassen können daher bei Einsatz in höheren Klassen (siehe auch Punkt 9.c) zwei Rekorde aufstellen, jenen der höheren und jenen der eigenen Klasse.
- f) Werden von Mitgliedern gemischter Mannschaften Einzelrekorde erzielt, sind sie unabhängig von der Zahl der Teilnehmer nur jener Klasse zuzuordnen, welcher der Athlet angehört.

- g) Wiener Landesrekorde in der Männerklasse und in Klassen für männliche Athleten können nur von männlichen Teilnehmern aufgestellt werden.  
Wiener Landesrekorde der Frauenklasse und in Klassen für weibliche Athleten können nur von weiblichen Teilnehmern aufgestellt werden.  
Wiener Landesrekorde in Klassen und/oder Bewerben, in denen laut Reglement nicht nach dem Geschlecht unterteilt wird, können von weiblichen und männlichen Personen aufgestellt werden.
- h) Wiener Landesrekorde der Klasse Senioren III können von Athleten beiderlei Geschlechts aufgestellt werden.
- i) Die Wiener Landesrekorde werden von den Landessportleitern jeweils für ihren Bereich in Evidenz gehalten und sind unverzüglich an den Sportausschuss des SSLVW zu melden.
- j) Die Rekorde sind nach Freigabe des Sportausschusses gültig und auf der Website des SSLVW zu publizieren. Für jeden Rekordhalter sind vom Landessportleiter Rekord-Urkunden auszustellen.

## 10 – MEISTERSCHÜTZENABZEICHEN und LEISTUNGSABZEICHEN-SSLVW

### a) **Meisterschützenabzeichen**

Das österreichische Meisterschützenabzeichen kann nach den Bedingungen der Österreichischen Schießordnung Kapitel 10 gegen Kostenersatz erworben werden. Die persönliche Übergabe erfolgt anlässlich von Festakten oder Vollversammlungen des SSLVW.

### b) **SSLVW-Leistungsabzeichen**

Der SSLVW vergibt für entsprechende Leistungen Landesleistungsabzeichen in Gold, Silber und Bronze.

Die Leistungsabzeichen können bei folgenden Veranstaltungen erworben werden:

- Österreichischen Staatsmeisterschaften
- Österreichischen Meisterschaften
- Landesmeisterschaften
- Länderkämpfe gegen andere Landesverbände
- Auswahlschießen für Landes- und ÖSB-Kader
- Internationale Wettkämpfe

Für Fernwettkämpfe werden keine Landesleistungsabzeichen vergeben.

Die Landesleistungsabzeichen werden in den nachstehenden angeführten Klassen – männlich und weiblich – vergeben:

- Jugend I m&w
- Jugend II m&w
- Jungschützen m&w
- Junioren m&w
- U23 m&w
- Frauen
- Männer
- Senioren I / Seniorinnen I
- Senioren II / Seniorinnen II
- Senioren III m&w

Die erforderlichen Leistungen sind im Anhang 10.B ersichtlich.

**11 – INTERNATIONALE VERBÄNDE** §§ Kapitel 11 der ÖSchO

**12 – ABKÜRZUNGEN** §§ Kapitel 12 der ÖSchO